**

**Naherholungs- und Kulturverein Großensee e.V.**

**Satzung des Naherholungs- und Kulturvereins Großensee e.V.**

(geänderte Fassung vom **.2021**)

Ein Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**§ 1**

Der Naherholungs- und Kulturverein Großensee e.V. mit Sitz in Großensee, im Kreis Stormarn, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist seit Gründung am 01.01.1967 im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Kunst und Kultur sowie der Heimatpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Organisation und Durchführung kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen,

- die Schaffung und Verbesserung von Einrichtungen für die Naherholung,

- Maßnahmen zum Schutz der Natur und Umwelt.

**§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; erverfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags und Zustimmung des Vorstandes erfolgt die Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.
3. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres, welches dem Kalenderjahr entspricht, mit einer Frist von einem Monat schriftlich durch Brief oder E-Mail erfolgen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt, das Ansehen des Vereins schädigt, die Mitgliedspflichten gröblich vernachlässigt oder gegen die satzungsgemäßen Zwecke verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen zu äußern und gegebenenfalls auch Gelegenheit zu geben, freiwillig seinen Austritt zu erklären. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die Anrufung der nächst folgenden Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet vereinsintern endgültig über den Ausschluss.
5. Der Austritt oder der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung, die für das laufende Geschäftsjahr beschlossenen Beiträge an den Verein zu zahlen.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitgliedes an das Vereinsvermögen.

**§ 6**

Vereinsbeiträge und Geschäftsjahr

1. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung.
2. Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge stunden oder ermäßigen.
3. Der Jahresbeitrag ist spätestens binnen 3 Wochen nach der jeweiligen Jahreshauptversammlung zu entrichten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 7**

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus
3. dem ersten Vorsitzenden,
4. dem zweiten Vorsitzenden,
5. dem Kassenwart,
6. dem Schriftführer.
7. Turnusmäßig ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, der dessen Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortführt.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
10. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich ohne Entschädigung aus.

**§ 8**

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal während des Geschäftsjahres abzuhalten, und zwar spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des vorangegangenen Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei offener Abstimmung. Enthaltungen gelten als gültige Stimmen. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, bedürfen der Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse, die die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, sind unter § 5 geregelt.

Die Versammlung ist vom ersten Vorsitzenden zu leiten, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder dem Kassenwart oder Schriftführer. Der Mitgliederversammlung obliegt die

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
2. Wahl des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes,
3. Beschlussfassung über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge,
4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
8. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textlichen Änderungen mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern zur Kenntnisnahme zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme auszulegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens 10% der Gesamtzahl der Mitglieder dieses schriftlich beantragt. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins erfolgen soll. Die Ladungsfrist zur außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens 8 Tage, die Tagesordnung ist gleichzeitig bekanntzugeben. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist schriftlich einzuladen.

**§ 9**

Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

* alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
* bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen
 in Textform abgegeben hat und
* der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

**§ 10**

Datenschutz Persönlichkeitsrechte und Urheberrecht

* + - 1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
			2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
			3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
2. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
3. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
4. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
5. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
6. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
7. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
	* + 1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere zur Mitteilung:
8. einer Anschriftenänderung,
9. der neuen Daten bei Änderung der Bankverbindung (gilt nur fürTeilnehmer am Einzugsverfahren),
10. persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
11. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 a - c nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
	* + 1. Für die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet wird auf die Datenschutzerklärung auf unsere Web-Seite verwiesen:

[**https://nuk-grossensee.de/datenschutzerklaerung/**](https://nuk-grossensee.de/datenschutzerklaerung/)

5. Die Bestimmungen zum Urheberrecht sind auf der folgenden Internetseite veröffentlicht:

**https://nuk-grossensee.de/impressum/**

**§ 11**

Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

Vorstandsmitglieder (bzw. Inhaber von Vereinsämtern) und Beauftragte des Vereins, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind. Sie müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen einzeln nachgewiesen werden.

**§ 12**

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählen sind. Die Rechnungsprüfung ist vor der Hauptversammlung durchzuführen. Der Mitgliederversammlung ist alljährlich von den Rechnungsprüfern Bericht zu erstatten.

**§ 13**

Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen.

**§ 14**

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, wird binnen 6 Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen.

1. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind.

Bei nicht ausreichender Anwesenheit der Mitglieder lädt der Vorstand innerhalb von 6 Wochen erneut mit gleicher Tagesordnung ein.

1. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von einer Mindestanzahl anwesender Mitglieder.
2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung Punkt 4 erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großensee, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke innerhalb der Gemeinde Großensee zu verwenden hat.

**§ 15**

Haftungsbeschränkung

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

**§ 16**

Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ………….. beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Norbert Paech Rik Uhmeier Kerstin Meyer

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Schriftführerin und Kassenwartin